OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651823/11/KH

Datum:
Linz, 15. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des D B, vertreten durch RA Mag. C P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 19. Mai 2020, GZ: BHGMVerk-2020-70462/5-LAI, betreffend eine Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Dezember 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass der Beschwerdeführer aufgefordert wird, sich binnen 3 Wochen ab Zustellung des Erkenntnisses amtsärztlich untersuchen zu lassen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 19. Mai 2020, GZ: BHGMVerk2020-70462/5-LAI, forderte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) D B (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) gemäß § 24 Abs. 4 Führerscheingesetz (FSG) auf, sich binnen 4 Wochen gerechnet ab Zustellung des Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Begründet wurde der Bescheid damit, dass der belangten Behörde durch den Bericht des Amtsarztes vom 4. März 2020 der Verdacht einer gesundheitlichen Einschränkung des Bf zur Kenntnis gelangt sei.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass nur der Verdacht eines gehäuften Missbrauchs die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung rechtfertige, nicht jedoch lediglich gelegentlicher Konsum. Für das Vorliegen eines gehäuften Missbrauchs würden keinerlei Anhaltspunkte vorliegen. Im Übrigen sei ohnedies ein Bescheid der belangten Behörde ergangen, mit dem die Lenkberechtigung des Bf bis 7. Mai 2021 befristet und unter Auflagen erteilt wurde. Die Behörde habe eine Begründung, warum die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken nicht vorliegen sollte, gänzlich unterlassen.
Beantragt wird die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung und ersatzlose Behebung des Bescheides, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung an die belangte Behörde.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde und den Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde eine mündliche Verhandlung anberaumt, zu der der Bf, sein Rechtsvertreter sowie der Vertreter der belangten Behörde erschienen sind.

5. Mit E-Mails vom 15. Oktober 2020 (ON 3), 29. November 2020 (ON 8) sowie vom 7. Dezember 2020 (ON 9), wurden dem Bf von der belangten Behörde übermittelte Polizeiberichte zur Kenntnis gebracht.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Bescheid vom 4. Juni 2019, GZ: 19/078619, befristete die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf bis 7. Mai 2021 und beauftragte Haaranalysen auf EtG im November 2019, Mai und November 2020, Nachweise psychiatrischer Kontrollen im Juni, September, Dezember 2019 sowie März, Juni, September 2020 sowie März 2021 sowie eine Nachuntersuchung, bei welcher eine Haaranalyse auf EtG erforderlich sei. Diesem Bescheid liegt eine Stellungnahme einer Fachärztin für Psychiatrie vom 6. Mai 2019 zugrunde, welche beim Bf eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ sowie ein Alkoholabhängigkeitssyndrom mit anhaltendem chronisch rezidivierendem Konsum und übermäßigem Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum diagnostizierte.
Das Landesverwaltungsgericht wies die vom Bf dagegen erhobene Beschwerde mit Erkenntnis vom 7. Mai 2020, GZ: LVwG-651474/14, mit der Maßgabe als unbegründet ab, dass die Haaranalyse auf EtG im Juni 2020 zu erfolgen hat und die Vorlage von Nachweisen psychiatrischer Kontrollen im Juni, September und Dezember 2019 sowie im März 2020 entfällt.

2. Der Bf kündigte am 27. Februar 2020 nachts gegenüber einem Bediensteten des Neuromed Campus einen Suizid an seinem Wohnsitz in Bad Hall an, wobei er angab, eine Überdosis zu Hause und auch andere Wege zu haben, sein Leben zu beenden. Als Gründe gab er Probleme seines Vaters an. Nachdem die Polizei sich Zutritt zum Gebäude verschafft hatte, fand man den Bf im Heizraum mit einer Baumsäge sitzend vor. Er wurde in der Folge in die psychiatrische Ambulanz des Pyhrn-Eisenwurzen-Klinikums Steyr gebracht, wo eine Unterbringung veranlasst wurde [Bericht der PI Bad Hall vom 27. Februar 2020, GZ: PAD/20/00409748/001/VW]. Die Unterbringung endete nach Aussage des Bf noch am selben Tag [ON 10, S. 3].

Daraufhin meldete der Amtsarzt der belangten Behörde mit Schreiben vom 4. März 2020, dass der Verdacht auf eine gesundheitliche Einschränkung des Bf bestehe [Behördenakt ON 1].

Der Bf führte in der mündlichen Verhandlung dazu aus, dass er damals Sorgen um seinen Vater gehabt habe, der nach einer Verleumdung seit Dezember 2019 in der Forensik des Kepler Uniklinikums aufhältig sei. Zu dieser Zeit sei ein Gerichtstermin im Prozess seines Vaters geplant gewesen und es habe damals Unstimmigkeiten mit der zuständigen Staatsanwältin gegeben, die nach seiner und der Ansicht seines Vaters in eine falsche Richtung ermittelt hatte [ON 10, S. 3].

3. Am 26. März 2020 gegen 04:30 Uhr verursachte der Bf im Ortsgebiet von Altmünster einen Verkehrsunfall, wobei er von der Fahrbahn abkam und frontal gegen eine Mauer prallte. Er verließ nach dem Unfall die Unfallstelle und ging zu einem Freund, laut dessen Aussage der Bf erheblich alkoholisiert war und sich vor Eintreffen der Polizei von dort entfernt hatte [Meldung der PI Altmünster vom

3. April 2020, GZ: PAD/20/00575636/004/VW]. Der Bf führte dazu in der mündlichen Verhandlung aus, dass er damals lediglich Zigaretten kaufen gefahren sei und nicht alkoholisiert gewesen sei [ON 10, S. 3].

4. Die belangte Behörde erließ den gegenständlich vom Bf angefochtenen Bescheid, welcher dem Bf am 24. Juni 2020 zugestellt wurde.

5. Am 26. Juni 2020 äußerte der Bf gegenüber einer Mitarbeiterin der STA Steyr mehrfach telefonisch, dass es ihm gesundheitlich schlecht gehe und er sich bedroht fühle. Danach kündigte er telefonisch bei der Justizhotline in Linz an, dass er sich nunmehr umbringen werde. Der Bf konnte jedoch trotz Nachschau durch die Polizei an mehreren Orten nicht aufgefunden werden. Von der Polizei befragt hat ein Bekannter des Bf, bei welchem dieser übernachtet hatte, angegeben, dass der Bf in der Nacht von 24. auf 25. Juni 2020 stark alkoholisiert gewesen sei und ständig mit der PI Gmunden telefoniert und seinen Selbstmord angekündigt hatte, wobei der Bf dies laut Aussage des Bekannten bereits seit 10 Jahren mache [Bericht der PI Bad Hall vom 26. Juni 2020, GZ: PAD/20/01101769/001/VW].
Der Bf verwies in der mündlichen Verhandlung darauf, dass das Jahr 2020 generell schwierig für ihn war und ihn insbesondere die Sorgen um seinen Vater belastet haben [ON 10, S. 2].

6. Am 5. August 2020 nachts zeigte der Bf am Polizei-Notruf an, er habe soeben eine Überdosis Psychopax-Tropfen eingenommen und dazu Alkohol konsumiert. An seiner Wohnadresse in Altmünster wurde der Bf von der Polizei nicht angetroffen, kurz darauf alarmierte der Bf über Notruf die Feuerwehr, da ein Müllbehälter in seiner Wohnung Feuer gefangen hatte. Dieser stand mit Stofftüchern und einer Wärmflasche gefüllt im Badezimmer, wobei der Inhalt des Müllbehälters gloste, am Boden lag ein Küchenmesser und der Bf wies am Hals Kratz- bzw. Schnittwunden auf. Er wirkte stark beeinträchtigt, war sehr aufgebracht und wurde schließlich in der Psychiatrie des Salzkammergut-Klinikums Vöcklabruck untergebracht. Dort wurde festgestellt, dass der Bf durch Benzodiazepine („Valium“) und Alkohol beeinträchtigt war, was von diesem auch bei seiner Einvernahme durch die PI Gmunden am 16. November 2020 bestätigt wurde, wobei er angab, den Brand nicht gelegt zu haben und sich nicht mehr an alles erinnern zu können bzw. nicht im Badezimmer gewesen zu sein [Bericht der PI Gmunden vom 6. August 2020, GZ: PAD/20/01374436/002/VW; Abschlussbericht der PI Gmunden vom 16. November 2020, GZ: PAD/20/01374436/001/KRIM]. Dazu führte der Bf in der mündlichen Verhandlung aus, dass diesem Vorfall die Sorgen um seinen Vater, wie es mit ihm nun weitergehen würde, sowie einer emotionalen Angelegenheit, die ihn stark belastete, zugrunde lagen [ON 10, S. 3].

7. In der Nacht von 4. auf 5. Dezember 2020 rief der Bf beim Rettungsnotruf – nach seinen Aussagen beim Ärztenotdienst [ON 10, S. 3] – an und deutete

Selbstmordabsichten an. Der Bf gab in der Folge von der Polizei an seiner Wohnadresse in Bad Hall angetroffen an, dass er eine kurzzeitige Krise gehabt habe und mit jemanden sprechen wollte, weil er Sorge um seinen Vater und seine Mutter habe [Bericht der PI Bad Hall vom 6. Dezember 2020, PAD/20/02196505/001/VW]. Der Bf führte dazu in der mündlichen Verhandlung aus, dass er zuvor telefonischen Kontakt mit seinem Vaters gehabt hat und es ihm deshalb nicht gut ging [ON 10, S. 2].

8. Die mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichts vom 7. Mai 2020, GZ: LVwG-651474/14, für Juni 2020 angeordnete Haaranalyse auf EtG war negativ, hinsichtlich einer weiteren Haaranalyse vom November 2020 liegt bis dato kein Ergebnis vor [ON 10, S. 4].

9. Der Bf äußerte in der mündlichen Verhandlung den Eindruck, dass die von der Behörde vorgelegten Vorfälle Teil einer Hetze gegen seine Person sind, bei der nunmehr versucht wird, ihm die Lenkberechtigung auf perfide Weise zu entziehen. Die in den Polizeiberichten erwähnten, von ihm an verschiedenen Stellen getätigten Anrufe waren aus seiner Sicht Hilferufe, da es ihm zu diesen Zeitpunkten vor allem wegen dem Schicksal seines Vater schlecht ging, stellten aus seiner Sicht jedoch keine Selbstmordversuche dar [ON 10, S. 2].

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 9. Dezember 2020.

2. Der Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den in den eckigen Klammern genannten Beweismitteln.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

§ 24 Abs. 4 FSG:

„(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und

gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen."

§ 8 Abs. 1 und 2 FSG:
„(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur Beurteilung der Frage, ob Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen vorliegt, ist Folgendes auszuführen:

2.1.1. Hiezu sei vorerst auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshof wie zB im Erkenntnis VwGH 28.06.2015, RA 2009/11/0095 zitiert, verwiesen: „Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. jüngst das Erkenntnis vom 22. Juni 2010, Zl. 2010/11/0076 und das dort zitierte Erkenntnis vom 17. Oktober 2006, Zl. 2003/11/0302, mwN) ist ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides) bei der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt, und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das

Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige Bedenken sind in einem Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen."

2.1.2. Die Lenkberechtigung des Bf wurde mit Bescheid vom 4. Juni 2019 durch die belangte Behörde bis 7. Mai 2021 befristet, wobei seitens der Fachärztin für Psychiatrie ein Alkoholabhängigkeitssyndrom mit chronisch rezidivierendem Konsum sowie eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ festgestellt wurde.

Entgegen den Vorbringen des Bf in der mündlichen Verhandlung, es habe keinerlei Vorfälle im Straßenverkehr in den letzten 15 Jahren gegeben, ist darauf hinzuweisen, dass die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf im Jahr 2015 nach einem Alkoholdelikt für 18 Monate u.a. mit der Begründung entzogen hatte, dass dieser bereits zum vierten Mal ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigen Zustand auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt hat.

Der Bf kündigte am 27. Februar 2020 telefonisch bei einem Krankenhausmitarbeiter einen Suizid an, wobei er angab, eine Überdosis bei sich und auch noch andere Wege zu haben, sein Leben zu beenden. Er verursachte danach am 26. März 2020 nachts einen Verkehrsunfall, dessen Ursache nicht geklärt ist, wobei er den Aussagen eines Bekannten, der gegenüber der Polizei angegeben hatte, dass der Bf nach dem Unfall erheblich alkoholisiert zu ihm gekommen und danach vor der Polizei geflüchtet sei, widersprach und angab, nur Zigaretten holen gefahren und nicht alkoholisiert gewesen zu sein, wobei in diesem Zusammenhang ungewöhnlich scheint, dass man um 04:30 Uhr nachts Zigaretten holen fährt. Am 26. Juni 2020 kündigte der Bf bei der Justiz-Hotline wiederum einen bevorstehenden Suizid an, wobei er nach Angaben eines Bekannten auch in der Nacht zuvor gegenüber der Polizei seinen Selbstmord angekündigt hatte. Am 5. August 2020 gab der Bf beim Polizei-Notruf an, er habe soeben eine Überdosis Psychopax-Tropfen eingenommen und dazu Alkohol konsumiert, wobei er in seiner Wohnung im Bad mit einem in Brand gesetzten Müllbehälter und Wunden am Hals vorgefunden wurde. Im Krankenhaus, in das er eingewiesen worden war, wurde eine Beeinträchtigung des Bf durch Benzodiazepine („Valium") und Alkohol festgestellt. In der Nacht von 4. auf 5. Dezember 2020 deutete der Bf wiederum am Notruf des Roten Kreuz Selbstmordabsichten an, wobei er seiner Aussage nach nur bei der Telefonseelsorge angerufen hatte, weil es ihm wegen seinem Vater schlecht ging.

Somit sind im Jahr 2020 vier Selbstmordankündigungen des Bf aktenkundig sowie ein vom Bf verursachter Verkehrsunfall, dessen Ursache nicht geklärt ist, wobei eine von einem Bekannten angegebene erhebliche Alkoholisierung des Bf im Raum steht, welche von diesem abgestritten wird. In der mündlichen Verhandlung

begründete der Bf die dokumentierten Vorfälle einerseits damit, dass es ihm jeweils vor allem wegen der Situation seines Vaters, welcher aufgrund von Verleumdungen in der Forensik des KUK untergebracht sei, schlecht gegangen sei, daneben sei er im Sommer 2020 auch aufgrund einer emotionalen Angelegenheit belastet gewesen und habe sich im Dezember 2020 zusätzlich um die Gesundheit seiner Mutter gesorgt. Daneben führte er aus, dass seine Anrufe eigentlich eher Hilferufe und keine Ankündigungen tatsächlicher Selbstmordabsichten gewesen seien.

Es ist nachvollziehbar, dass im Leben eines Menschen Krisen unterschiedlicher Art und Intensität auftreten, welche dessen psychische Verfassung mehr oder weniger stark beeinträchtigen können. Auch ist es verständlich, dass den Bf die Situation seines Vaters belastet, noch dazu, wenn sich dieser und auch er selbst von Behörden und Justiz ungerecht behandelt fühlen. Die vom Bf als Hauptursache für sämtliche Selbstmordankündigungen genannte Situation seines Vaters stellt für ihn somit sicherlich eine starke psychische Belastung dar – allerdings ist seine Reaktion, über mehrere Monate vier Mal an unterschiedlichen Stellen und durch Polizeiberichte dokumentiert seinen bevorstehenden Selbstmord – unabhängig davon, ob er diese Ankündigungen auch in die Tat hätte umsetzen wollen oder nicht – anzukündigen, auch angesichts der Tatsache, dass die Situation seines Vaters nicht akut eingetreten ist, sondern nach Angaben des Bf seit ca. einem Jahr unverändert ist, als nicht nachvollziehbar einzustufen. Für den Fall, dass ein erwachsener Mensch eine akute Lebenskrise nicht alleine bewältigen kann, werden Hilfestellungen unterschiedlichster Art angeboten, u.a. 24h-Notrufe für psychische Krisen. Sollten derartige Krisen länger andauern, bestehen ebenso diverse Möglichkeiten zur Bewältigung bzw. Begleitung, wie zB Gesprächstherapien oder auch wenn notwendig eine medikamentöse Behandlung.

Im Rahmen des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist zu beurteilen, ob Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestehen. In diesem Zusammenhang scheint die aktenmäßig dokumentierte Reaktion des Bf auf akute Krisensituationen in seinem Leben, durch Anrufe bei verschiedenen Stellen seinen Suizid anzukündigen und teilweise auch Handlungen in diese Richtung zu setzen, zB durch Einnahme von Medikamenten und Alkohol oder auch durch das festgestellte Brandgeschehen im August 2020 – im Zusammenhang mit der fachärztlich diagnostizierten emotional instabilen Persönlichkeitsstörung des Bf vom Borderline-Typ, aber auch den ungeklärten Umständen des vom Bf im März 2020 verursachten nächtlichen Verkehrsunfalls sehr wohl im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken relevant. Darüber hinaus hat der Bf in der Vergangenheit mehrmals Fahrzeuge in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt, was seiner Argumentation, in den vergangen 15 Jahren nie im Straßenverkehr auffällig geworden zu sein, zuwiderläuft. Da der Bf scheinbar über keine wirksamen Bewältigungsstrategien für diese bei ihm wiederkehrend

auftretenden psychischen Krisen verfügt bzw. die Häufigkeit seiner Suizidankündigungen im Jahr 2020 eine Wiederholung dieser Ankündigungen in absehbarer Zeit nicht ausschließen lässt und darüber hinaus nicht abschätzbar ist, inwieweit und auf welche Art und Weise der Bf seine Ankündigungen in die Tat umsetzen wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zuge einer neuerlichen akuten Krisensituation des Bf aufgrund einer unkontrollierten Reaktion seinerseits zu einer Selbstgefährdung, aber auch zu einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer kommt, wenn er beispielsweise in einem derartigen psychischen Ausnahmezustand ein Fahrzeug in Betrieb nimmt, weshalb Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestehen und somit eine diesbezügliche amtsärztliche Untersuchung innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Zustellung des gegenständlichen Erkenntnisses angeordnet wird.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Fall ist das Landesverwaltungsgericht nicht von der bestehenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hinsichtlich der Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing